ZUSAMMENFASSUNG TABELLE – GRUNDSÄTZE

GRUNDSÄTZE	_			=	Sib.	•
Tägliche Ruhezeit	11 aufeinander- folgende Stunden	11 aufeinander- folgende Stunden	11 aufeinander- folgende Stunden	11 aufeinander- folgende Stunden	11 aufeinander- folgende Stunden	11 aufeinander- folgende Stunden
Wöchentlicher Ruhetag	35 aufeinander- folgende Stunden und minimum 15 freie Sonntage pro Jahr	35 aufeinander- folgende Stunden	35 aufeinander- folgende Stunden (24 Stunden wöchentliche Ruhezeit und 11 Stunden tägliche Ruhezeit) im Durchschnitt von 14 Tagen	36 aufeinander- folgende Stunden	35 aufeinander- folgende Stunden	35 aufeinander- folgende Stunden
Aufeinander- folgende Tage	Maximum 32	Maximum 6	Maximum 12	Maximum 6 pro Kalenderwoche; wo Sonntagsarbeit zulässig unter Ausnutzung der Bestimmungen bis zu 12 Tage legal möglich	Maximum 6	Maximum 6
Wöchentliche Höchstarbeitszeit	48 Stunden (bis 60 Std., wenn der Durchschnitt von 48 Std. innerhalb 6 Monate eingehalten wird)	48 Stunden in 7 Tage, bis 60 Std. unter besonderen Umständen und 44 Std. im Durchschnitt in 12 aufeinander- folgende Wochen	48 Stunden im Durchschnitt von 4 Monaten (6 oder 12 Monate mit Gesamtarbeits- vertrag)	50 Stunden Maximum 60 Std. mit Kollektivvertrag 48 Std. im Durchschnitt von 17 Wochen Krankenanstalten: 72 Std. Maximum, 48 Std. Durchschnitt 17 oder 26 Wochen	45 (48) Stunden	45 (50) Stunden

GRUNDSÄTZE	_	-		=	sia .	•
Überzeit	Nicht gesetzlich geregelt, möglich mit Tarifverträge	> 35 Stunden wöchentlich Limitiert mit Gesamtarbeits- vertrag ; wenn kein Vertrag, max. 220 Stunden /Jahr Kompensation mit Geld und/oder Zeit	> die normale Arbeitsdauer von 40 Stunden oder eine kürzere Dauer gemäss Gesamtarbeitsver- träge Wenn nicht geregelt im Gesamtarbeits- vertrag, max. 250 Std./Jahr Kompensation mit Geld und/oder Zeit, wird mit Gesamtarbeits- vertrag geregelt	> die normale Arbeitszeit von 8 (9) Std./Tag oder 40 Std./Woche Max. 5 Std./Woche + 60 Std./Jahr + 5 Std./Woche wenn Gesamtarbeits- vertrag Kompensation mit Geld + 50% oder Zeit	> 45 (48) Std., max. 2 Std./Tag durchschnittliche wöchentliche Höchstarbeitszeit inklusive Überzeit darf innert 4 Monaten 48 Std. nicht überschreiten	> 45 (50) Std., max. 170 (140) Std./Jahr Kompensation mit Geld + 25% oder mit Einverständnis des Arbeitnehmers mit Zeit
Tägliche Höchstarbeitszeit	10 Stunden (Tarifvertrag kann maximal 12 Std. vorsehen)	10 Stunden (Ausnahmen bis 12 Std. möglich)	12:40 Stunden, nicht ausdrücklich vom Gesetz vorgesehen (24 Std. – 11 Std. und 20 Min. Pause)	10 Stunden (bis 12 Std. unter besonderen Bedingungen)	13 Stunden inklusive Pausen und Überzeit	12:30 Stunden
Pausen	 > 6 Stunden Arbeit, 30 Min. > 9 Stunden, 45 Min. 2 oder 3 x 15 Min. möglich 	> 6 Stunden Arbeit 20 Min.	> 6 Stunden Arbeit min. 10 Min.	> 6 Stunden Arbeit30 Min.1 x 30 Min.2 x 15 Min. oder3 x 10 Min.	5:30 Stunden 15Min.7 Stunden,30 Min.9 Stunden,60 Min.	5:30 Stunden 15Min.7 Stunden,30 Min.9 Stunden,60 Min.

GRUNDSÄTZE	-			=	<u> </u>	•
Nachtarbeit Grundsatz	Erlaubt, ausser für Jugendliche und schwangere Frauen (zwischen 20:00 und 06:00 Uhr) Zeitraum: 23:00 bis 06:00 Nachtarbeit: > 2 Std. Arbeit im Nachtzeitraum	Muss eine Ausnahme bleiben Verboten für Jugendliche unter 18 Jahren (ausser in gewissen erwähnten Bereichen wie z.B. der Unterhaltung), schwangere Frauen, die in der Nacht arbeiten, werden auf ihre Anfrage hin einer Tagesarbeit zugeteilt Zeitraum: 21:00 bis 06:00 (versetzter Beginn der Nachtzeitraum ab 22:00 möglich mit Gesamtarbeitsver- trag oder mit Bewilligung)	Erlaubt, ausser für schwangere Frauen und bis zum dem 1. Lebensjahr des Kindes (zwischen 24:00 und 06:00), für Jugendliche (zwischen 22:00 - 06:00 oder 23:00 - 07:00, ausser in speziellen bewilligten Fällen) oder Ausschluss mit Gesamtarbeitsvertrag Zeitraum von 7 aufeinanderfolgende Std. einschliesslich der Zeit zwischen 24:00-05:00	Erlaubt, ausser für Jugendliche und schwangere Frauen (zwischen 20:00 und 06:00 Zeitraum: 22:00 bis 05:00	Verboten Zeitraum: 23:00 bis 06:00	Verboten Zeitraum: 23:00 bis 06:00
Ausnahmen vom Verbot der Nachtarbeit		Bei regelmässiger Nachtarbeit braucht es eine Sozialpartner- schaftliche Vereinbarung oder eine administrative Bewilligung Es braucht keine Vereinbarung oder Bewilligung bei sporadischer Nachtarbeit	Es gibt kein generelles Nachtarbeitsverbot, aber spezifische Verbote durch Gesetz und Gesamtarbeitsver- träge	Genehmigung für schwangere Frauen und Jugendliche in gewissen Fällen möglich bis spätestens 23:00 Uhr	Vom Gesetz vorgesehen oder wenn die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind, wird Bewilligung ausgestellt durch Amt für Volkswirtschaft	Vom Gesetz vorgesehen oder wenn die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind, wird Bewilligung ausgestellt durch SECO oder kantonale Arbeitsinspektion

GRUNDSÄTZE	_					•
Einverständnis der Arbeitnehmer	Im Arbeitsvertrag geregelt Anspruch auf Umsetzung auf Tagesarbeitsplatz bei z.B. gesundheitlicher Gefährdung	Nein, ausser Arbeitnehmer mit Familien- pflichten	Nein, ausser Arbeitnehmer mit speziellen Familien- pflichten der Kinder oder behinderte Angehörige	Nein, ausser Arbeitnehmer mit Familienpflichten oder Arbeitnehmer mit gesundheitlichen Problemen; Möglichkeit sich auf die Tagesarbeit versetzen zu lassen	Ja	Ja
Nachtarbeit- nehmer	Arbeitnehmer, die normalerweise in einem Schichtbetrieb mit Wechsel arbeiten oder mindestens an 48 Tagen/Jahr	- Entweder werden mind. 2x/Woche an mind. 3 Std. im Nachtzeitraum geleistet oder - minimale Anzahl Std. in einem definiertem Zeitraum geleistet (Wenn keine Vereinbarung: min. 270 Std. während 12 aufeinanderfolgende Monate)	Mind. 3 Std. im Nachtzeitraum oder mit in einem Gesamtarbeits- vertrag gesetzten Kriterien. Wenn nichts vereinbart wurde, mind. 3 Std. während des Nachtzeitraumes min. 80 x/Jahr (proportionale Reduzierung bei Teilzeitarbeit)	Arbeitnehmer, regelmäßig nachts mindestens 3 Std. arbeiten oder mindestens an 48 Nächte/Jahr	Arbeitnehmende welche in der Regel mindestens drei Std. seiner täglichen Arbeitszeit oder mehr als 600 Std. pro Kalenderjahr in der Nachtzeit beschäftigt werden	Unterschied zwischen vorübergehen-der Nachtarbeit (bis 24 Nächte pro Jahr) und regelmässiger Nachtarbeit (ab 25 Nächte pro Jahr)
Dauer der Nachtarbeit	8 Stunden (10 Std., wenn 8 Std. durchschnittlich innerhalb von einem Kalendermonat oder von 4 Wochen eingehalten werden)	8 Stunden pro Tag (Ausnahmen mit Gesamtarbeitsver- trag möglich) Max. 40 Std. wöchentlich im Durchschnitt in 12 aufeinander- folgende Wochen (44 Std. mit einer Ausnahme möglich)	8 Stunden im Zeitraum von 24 Stunden	Gleich wie bei der täglichen Normalarbeits-zeit	8 Stunden im Zeitraum von 9 Std. (oder 10 Std. im Zeitraum von 12 Std., wenn der Einsatz nur in 3 von 7 aufeinanderfol- genden Nächten erfolgt)	9 Stunden im Zeitraum von 10 Std. (oder 10 Std. im Zeitraum von 12 Std., wenn der Einsatz nur in 3 von 7 aufeinanderfolgenden Nächten erfolgt)

GRUNDSÄTZE	_			=	<u>33</u>	•
Medizinische Untersuchung und Beratung	Ja – Anspruch auf eine Untersuchung vor Antritt der Tätigkeit, danach alle 3 Jahre, und ab 50 Jahre jedes Jahr	Ja -obligatorisch vor Antritt der Nachtarbeit und periodische Untersuchung jede 6 Monate + Anspruch auf Verlangen der Arbeitnehmer	Ja – obligatorisch für jedermann– Untersuchung vor Antritt und periodische Untersuchung jede 2 Jahre	Ja - Anspruc h auf Unter-suchung bei regelmässiger Nachtarbeit oder bei mind. 3 Std. Nachtarbeit (22:00- 06:00) min. 30 x/Jahr Jede 2 Jahre und ab 50 Jahre jedes Jahr	Ja – Anspruch auf Untersuchung bei regel-mässiger Nacht-arbeit jede 2 Jahre und ab 45 Jahre jedes Jahr In gewissen Fällen, o bligatorisch	Ja – Anspruch auf Untersuchung bei regel-mässiger Nacht-arbeit jede 2 Jahre und ab 45 Jahre jedes Jahr In gewissen Fällen, o bligatorisch
Lohn-und Zeitzuschlag bei Nachtarbeit	Wenn nichts anderes in den Tarifverträgen vorgesehen ist- angemessene Kompensation – entweder in Form von bezahlten Freitagen oder einer Entschädigung	Ausgleichsruhe- zeiten und unter Umständen Entschädigung mit Geld	Gemäss Gesamtarbeitsver- träge	Entschädigung mit Geld gemäss Kollektivverträgen und Ausgleichsruhe- zeit bei regelmässiger Nachtarbeit gemäss Nachtschwer- arbeitsgesetz	Entschädigung mit Geld bei vorüber- gehender Nachtarbeit Für Nachtarbeiter darf die tägliche Arbeitszeit im Jahresdurchschnitt 8 Std. nicht überschreiten	Entschädigung mit Geld bei vorüber- gehender Nachtarbeit Ausgleichsruhe-zeit bei regelmässiger Nachtarbeit
Sonntagsarbeit Grundsatz	Verboten Samstag 24:00 – Sonntag 24:00	Verboten Samstag 24:00 – Sonntag 24:00	Es spielt keine Rolle ob der wöchentliche Freitag ein Sonntag ist oder ein anderer unter der Woche. In der Regel ist es ein Sonntag, aber viele Ausnahmen im Gesetz und Gesamtarbeitsver- träge vorgesehen	Verboten Wöchentliche Ruhezeit beginnt am Samstag um 13:00 Uhr Teilkontinuierliche Schichtarbeit: Sonntag ganzer Tag bzw. 06:00 bis 22:00	Verboten (Sonntagszeit-raum : Samstag 23:00 – Sonntag 23:00)	Verboten (Sonntagszeit-raum : Samstag 23:00 – Sonntag 23:00)

GRUNDSÄTZE	_				<u> </u>	•
Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit	Ausnahmen vom Gesetz vorgesehen oder in gewissen Fällen durch eine Bewilligung der Behörde	Ausnahmen vom Gesetz oder durch eine Bewilligung der Behörde oder mit Vereinbarung	Sonntagsarbeit ist nicht verboten, aber viele Ausnahmen im Gesetz und Gesamtarbeitsver- träge vorgesehen	Ausnahmenkatalog durch Verordnung für best. Branchen und Tätigkeiten (gilt Österreichweit) vom Gesetz vorgesehen Zulassung von Sonntagsarbeit mit Bescheid des Arbeitsinspektorates nicht möglich	Vom Gesetz vorgesehen oder wenn die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind, wird Bewilligung ausgestellt durch Amt für Volkswirtschaft	Vom Gesetz vorgesehen oder wenn die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind, wird Bewilligung ausgestellt durch SECO oder kantonale Arbeitsinspektion
Einverständnis der Arbeitnehmer	Nein (das Gesetz verpflichtet nicht zur Sonn- oder Feiertagsarbeit, wird im Arbeitsvertrag geregelt oder im Tarifvertrag)	Nur für Ausnahmen bewilligt von gewissen Behörden	Nein	Nein	Ja	Ja
Lohn-und Zeitzuschlag bei Sonntagsarbeit	Immer in Zeit Mit Geld : im Arbeitsvertag geregelt oder im Tarifvertrag	Keine bei Ausnahmen vom Gesetz vorgesehen Obligatorisch bei Ausnahmen bewilligt von gewissen Behörden (doppelte Entschädigung und Ausgleichsruhe-zeit)	Gemäss Gesamtarbeitsver- träge	Entschädigung im Kollektivverträge geregelt (in der Regel + 100%)	Immer Ausgleichsruhe- zeit Entschädigung mit Geld (+100%) nur bei vorübergehender Sonntagsarbeit (weniger als 14 Sonntage pro Jahr)	Immer Ausgleichsruhe- zeit Entschädigung mit Geld (+50%) nur bei vorübergehender Sonntagsarbeit (bis 6 Sonntage pro Jahr)